Bundesgesetzblatt

Teil II Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 1979	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite

Die Hervorhebung von Gliederungsnummern durch Fettdruck, mit dem auf Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 1963 abgeschlossenen Sammlung des Bundesrechts (Bundesgesetzblatt Teil III) hingewiesen wurde, entfällt künftig.

Gesetz zu den Abkommen vom 21. Januar 1975 und vom 16. September 1977 zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

Vom 12. Februar 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Bonn am 21. Januar 1975 und am 16. September 1977 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr (BGBl. 1957 II S. 581) wird zugestimmt. Die Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Abkommen jeweils nach ihrem Artikel III Abs. 2 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 12. Februar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

Der Bundesminister des Innern
Baum

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich

sind in der Absicht, das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr den veränderten Bedürfnissen anzupassen,

wie folgt übereingekommen:

Artikel I

1. Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens entfällt; die Bezeichnung „(1)" im Artikel 3 wird gestrichen.

2. Artikel 4 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates ist vor der Grenzabfertigung des Eingangsstaates durchzuführen, sofern nicht Absatz 4 Anwendung findet.

(2) Nach Beginn der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates mit der Grenzabfertigung der von den Bediensteten des Ausgangsstaates bereits abgefertigten Personen und Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, beginnen; dies gilt auch, wenn der Ausgangsstaat auf die Grenzabfertigung verzichtet hat.

(3) Nach Beginn der Grenzabfertigung des Eingangsstaates unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 dürfen die Bediensteten des Ausgangsstaates die Grenzabfertigungshandlungen nicht mehr nachholen oder wiederaufnehmen, es sei denn, daß die beteiligte Person es verlangt und die Bediensteten des Eingangsstaates damit einverstanden sind.

(4) Die Bediensteten der Vertragsstaaten dürfen im gegenseitigen Einvernehmen von der im Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge abweichen, wenn es im Interesse einer raschen Grenzabfertigung geboten ist. In diesen Ausnahmefällen dürfen die Bediensteten des Eingangsstaates Festnahmen oder Beschlagnahmen erst nach Beendigung der Grenzabfertigung des Ausgangsstaates vornehmen. Sie führen, wenn sie eine solche Maßnahme treffen wollen, Personen und Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, den Bediensteten des Ausgangsstaates zu, wenn die Grenzabfertigung des Ausgangsstaates hinsichtlich dieser Personen und Waren noch nicht beendet ist. Wollen die Bediensteten des Ausgangsstaates ihrerseits Festnahmen oder Beschlagnahmen vornehmen, so gebührt ihnen unbeschadet des Artikels 5 der Vorrang.

(5) Die Bediensteten des Nachbarstaates dürfen, soweit dieses Abkommen nicht etwas anderes bestimmt, alle Vorschriften ihres Staates über die Grenzabfertigung im Gebietsstaat in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit gleichen Folgen wie im eigenen Staat durchführen.

(6) Der örtliche Bereich, in dem die Bediensteten des Nachbarstaates ihre Tätigkeit im Gebietsstaat ausüben dürfen, wird durch Vereinbarung der beiderseits zuständigen Verwaltungen oder der von ihnen damit beauftragten Dienststellen bestimmt.

(7) Die von den Bediensteten des Nachbarstaates im Gebietsstaat bei der Grenzabfertigung amtlich eingenommenen oder dorthin amtlich mitgeführten Geldbeträge und die von ihnen beschlagnahmten oder eingezogenen Waren einschließlich sonstiger Werte, die den Devisenbestimmungen unterliegen, dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden. Wenn bei der Grenzabfertigung solche Waren oder Werte, die aus dem Nachbarstaat eingeführt wurden, im Gebietsstaat verwertet werden, sind die Einfuhrverbote, Einfuhrbeschränkungen und Devisenvorschriften zu beachten und die Eingangsabgaben zu entrichten. Die Verwertungserlöse dürfen in den Nachbarstaat verbracht werden."

3. Im Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 4 Absatz 2" durch die Worte „Artikel 4 Absatz 5" ersetzt.

4. Im Artikel 22 werden die Worte „des Artikels 4 Absatz 5" durch die Worte „des Artikels 4 Absatz 7" ersetzt.

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind in Wien auszutauschen.

(2) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kaft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn am 21. Januar 1975 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Dr. Gehlhoff
Dr. Christiansen

Für die Republik Österreich
Dr. Gredler

Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich

in der Absicht, die Anwendung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zu erleichtern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel 11 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst im Gebietsstaat auszuüben haben, können bei Ausübung des Dienstes und auf dem Weg von und zu ihrem im Nachbarstaat gelegenen Wohnort ihre Dienstkleidung und ihre Dienstwaffe tragen. Von der Waffe dürfen sie im Gebietsstaat nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen."

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn am 16. September 1977 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
van Well
Hutter

Für die Republik Österreich
Dr. Willfried Gredler

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

Vom 14. Februar 1979

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Zustimmung zu dem Übereinkommen

Dem in Brüssel am 21. Mai 1974 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2
Ausschließliches Recht zur Weitersendung

(1) Sendeunternehmen mit Sitz in einem Vertragsstaat des Übereinkommens haben das ausschließliche Recht, Sendungen, die zur Ausstrahlung an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und die sie über außerirdische, zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtungen (Satelliten) an andere Sendeunternehmen übertragen, an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit weiterzusenden. Das Recht erstreckt sich nicht auf Weitersendungen, die unmittelbar oder mittelbar auf einer mit Einwilligung des berechtigten Sendeunternehmens vorgenommenen Weitersendung der geschützten Sendung beruhen.

(2) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Übertragung über Satelliten. Die Frist ist nach § 69 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zu berechnen.

(3) Zulässig ist das Weitersenden von kurzen Auszügen aus den geschützten Sendungen, wenn die Auszüge

a) der Berichterstattung über Tagesfragen dienen oder

b) in eine selbständige Sendung zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden

und den durch den Zweck gebotenen Umfang nicht überschreiten.

(4) Wird das ausschließliche Recht verletzt, so sind die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Vierten Teils des Urheberrechtsgesetzes, die die Verletzung des Rechts zur Weitersendung von Funksendungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes) betreffen, entsprechend anzuwenden.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Übertragung über Satelliten vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland stattgefunden hat.

(6) § 87 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 10 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 14. Februar 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale

Convention Relating to the Distribution of Programme-Carrying Signals Transmitted by Satellite

Convention concernant la distribution de signaux porteurs de programmes transmis par satellite

— Amtlicher deutscher Text gemäß Artikel 12 Abs. 2 —

The Contracting States,

AWARE that the use of satellites for the distribution of programme-carrying signals is rapidly growing both in volume and geographical coverage;

CONCERNED that there is no world-wide system to prevent distributors from distributing programme-carrying signals transmitted by satellite which were not intended for those distributors, and that this lack is likely to hamper the use of satellite communications;

RECOGNIZING, in this respect, the importance of the interests of authors, performers, producers of phonograms and broadcasting organizations;

CONVINCED that an international system should be established under which measures would be provided to prevent distributors from distributing programme-carrying signals transmitted by satellite which were not intended for those distributors;

CONSCIOUS of the need not to impair in any way international agreements already in force, including the International Telecommunication Convention and the Radio Regulations annexed to that Convention, and in particular in no way to prejudice wider acceptance of the Rome Convention of October 26, 1961, which affords protection to performers, producers of phonograms and broadcasting organizations,

Les États contractants,

CONSTATANT que l'utilisation de satellites pour la distribution de signaux porteurs de programmes croît rapidement tant en importance qu'en ce qui concerne l'étendue des zones géographiques desservies;

PRÉOCCUPÉS par le fait qu'il n'existe pas à l'échelle mondiale de système permettant de faire obstacle à la distribution de signaux porteurs de programmes transmis par satellite par des distributeurs auxquels ils ne sont pas destinés et que l'absence d'un tel système risque d'entraver l'utilisation des communications par satellites;

RECONNAISSANT à cet égard l'importance des intérêts des auteurs, des artistes interprètes ou exécutants, des producteurs de phonogrammes et des organismes de radiodiffusion;

CONVAINCUS qu'un système international doit être établi, comportant des mesures propres à faire obstacle à la distribution de signaux porteurs de programmes transmis par satellite par des distributeurs auxquels ils ne sont pas destinés;

CONSCIENTS de la nécessité de ne porter atteinte en aucune façon aux conventions internationales déjà en vigueur, y compris la Convention internationale des télécommunications et le Règlement des radiocommunications annexé à cette Convention, et en particulier de n'entraver en rien une plus large acceptation de la Convention de Rome du 26 octobre 1961 qui accorde une protection aux artistes interprètes ou exécutants, aux producteurs de phonogrammes et aux organismes de radiodiffusion,

Die Vertragsstaaten,

IM BEWUSSTSEIN, daß die Verwendung von Satelliten für die Verbreitung programmtragender Signale sowohl im Umfang als auch in der geographischen Reichweite rasch zunimmt;

IN BESORGNIS DARÜBER, daß es kein weltweites System gibt, um die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale durch Verbreiter zu verhindern, für die sie nicht bestimmt sind, und daß dieser Mangel die Verwendung von Satellitenverbindungen beeinträchtigen kann;

IN ANERKENNUNG der diesbezüglichen Bedeutung der Interessen der Urheber, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen;

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß ein internationales System errichtet werden soll, das Maßnahmen vorsieht, um die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale durch Verbreiter zu verhindern, für die sie nicht bestimmt sind;

EINGEDENK der Notwendigkeit, bereits in Kraft befindliche internationale Übereinkünfte, einschließlich des Internationalen Fernmeldevertrags und der zugehörigen Vollzugsordnung für den Funkdienst, in keiner Weise zu beeinträchtigen und insbesondere die weitere Annahme des Abkommens von Rom vom 26. Oktober 1961, das den ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern und den Sendeunternehmen Schutz gewährt, in keiner Weise zu behindern,

Have agreed as follows:

Article 1

For the purposes of this Convention:

(i) "signal" is an electronically-generated carrier capable of transmitting programmes;

(ii) "programme" is a body of live or recorded material consisting of images, sounds or both, embodied in signals emitted for the purpose of ultimate distribution;

(iii) "satellite" is any device in extraterrestrial space capable of transmitting signals;

(iv) "emitted signal" or "signal emitted" is any programme-carrying signal that goes to or passes through a satellite;

(v) "derived signal" is a signal obtained by modifying the technical characteristics of the emitted signal, whether or not there have been one or more intervening fixations;

(vi) "originating organization" is the person or legal entity that decides what programme the emitted signals will carry;

(vii) "distributor" is the person or legal entity that decides that the transmission of the derived signals to the general public or any section thereof should take place;

(viii) "distribution" is the operation by which a distributor transmits derived signals to the general public or any section thereof.

Article 2

(1) Each Contracting State undertakes to take adequate measures to prevent the distribution on or from its territory of any programme-carrying signal by any distributor for whom the signal emitted to or passing through the satellite is not intended. This obligation shall apply where the originating organization is a national of another Contracting State and where the signal distributed is a derived signal.

(2) In any Contracting State in which the application of the measures referred to in paragraph (1) is limited in time, the duration thereof shall be fixed by its domestic law. The Secretary-General of the United Nations shall be notified in writing of such

Sont convenus de ce qui suit:

Article 1

Aux fins de la présente Convention, on entend par:

i) «signal», tout vecteur produit électroniquement et apte à transmettre des programmes;

ii) «programme», tout ensemble d'images, de sons ou d'images et de sons, qui est enregistré ou non et qui est incorporé dans des signaux destinés à être distribués;

iii) «satellite», tout dispositif situé dans l'espace extra-terrestre et apte à transmettre des signaux;

iv) «signal émis», tout signal porteur de programmes qui se dirige vers un satellite ou qui passe par un satellite;

v) «signal dérivé», tout signal obtenu par la modification des caractéristiques techniques du signal émis, qu'il y ait eu ou non une ou plusieurs fixations intermédiaires;

vi) «organisme d'origine», la personne physique ou morale qui décide de quel programme les signaux émis seront porteurs;

vii) «distributeur», la personne physique ou morale qui décide de la transmission des signaux dérivés au public en général ou à toute partie de celui-ci;

viii) «distribution», toute opération par laquelle un distributeur transmet des signaux dérivés au public en général ou à toute partie de celui-ci.

Article 2

1) Tout État contractant s'engage à prendre des mesures adéquates pour faire obstacle à la distribution sur son territoire, ou à partir de son territoire, de signaux porteurs de programmes par tout distributeur auquel les signaux émis vers le satellite ou passant par le satellite ne sont pas destinés. Cet engagement s'étend au cas où l'organisme d'origine est ressortissant d'un autre État contractant et où les signaux distribués sont des signaux dérivés.

2) Dans tout État contractant où l'application des mesures visées à l'alinéa 1) ci-dessus est limitée dans le temps, la durée de celle-ci est fixée par la législation nationale. Cette durée sera notifiée par écrit au Secrétaire général de l'Organisation des Na-

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bedeutet

i) „Signal" einen elektronisch erzeugten, zur Übertragung von Programmen geeigneten Träger;

ii) „Programm" eine aufgenommene oder nicht aufgenommene Gesamtheit von Bildern, Tönen oder beiden, die in den letztlich zum Zweck der Verbreitung ausgestrahlten Signalen enthalten ist;

iii) „Satellit" jede zur Übertragung von Signalen geeignete Vorrichtung im außerirdischen Raum;

iv) „ausgestrahltes Signal" jedes an oder über einen Satelliten geleitete programmtragende Signal;

v) „abgeleitetes Signal" ein Signal, das durch Änderung der technischen Merkmale des ausgestrahlten Signals gewonnen wird, gleichviel ob inzwischen eine oder mehrere Festlegungen vorgenommen worden sind;

vi) „Ursprungsunternehmen" die natürliche oder juristische Person, die darüber entscheidet, welches Programm die ausgestrahlten Signale tragen werden;

vii) „Verbreiter" die natürliche oder juristische Person, die über die Übertragung der abgeleiteten Signale an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit entscheidet;

viii) „Verbreitung" die Tätigkeit, durch die ein Verbreiter abgeleitete Signale an die Allgemeinheit oder einen Teil der Allgemeinheit überträgt.

Artikel 2

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Verbreitung von programmtragenden Signalen in seinem Hoheitsgebiet oder von seinem Hoheitsgebiet aus durch einen Verbreiter zu verhindern, für den die an den Satelliten ausgestrahlten oder darüber geleiteten Signale nicht bestimmt sind. Diese Verpflichtung gilt für den Fall, daß das Ursprungsunternehmen Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats ist und die verbreiteten Signale abgeleitete Signale sind.

(2) In jedem Vertragsstaat, in dem die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zeitlich begrenzt ist, wird deren Dauer durch innerstaatliche Rechtsvorschriften festgelegt. Diese Dauer wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen

duration at the time of ratification, acceptance or accession, or if the domestic law comes into force or is changed thereafter, within six months of the coming into force of that law or of its modification.

(3) The obligation provided for in paragraph (1) shall not apply to the distribution of derived signals taken from signals which have already been distributed by a distributor for whom the emitted signals were intended.

Article 3

This Convention shall not apply where the signals emitted by or on behalf of the originating organization are intended for direct reception from the satellite by the general public.

Article 4

No Contracting State shall be required to apply the measures referred to in Article 2 (1) where the signal distributed on its territory by a distributor for whom the emitted signal is not intended

(i) carries short excerpts of the programme carried by the emitted signal, consisting of reports of current events, but only to the extent justified by the informatory purpose of such excerpts, or

(ii) carries, as quotations, short excerpts of the programme carried by the emitted signal, provided that such quotations are compatible with fair practice and are justified by the informatory purpose of such quotations, or

(iii) carries, where the said territory is that of a Contracting State regarded as a developing country in conformity with the established practice of the General Assembly of the United Nations, a programme carried by the emitted signal, provided that the distribution is solely for the purpose of teaching, including teaching in the framework of adult education, or scientific research.

Article 5

No Contracting State shall be required to apply this Convention with respect to any signal emitted before this Convention entered into force for that State.

tions Unies au moment de la ratification, de l'acceptation ou de l'adhésion, ou si la législation nationale y relative entre en vigueur ou est modifiée ultérieurement, dans un délai de six mois à compter de l'entrée en vigueur de cette législation ou de celle de sa modification.

3) L'engagement prévu à l'alinéa 1) ci-dessus ne s'étend pas à la distribution de signaux dérivés provenant de signaux déjà distribués par un distributeur auquel les signaux émis étaient destinés.

Article 3

La présente Convention n'est pas applicable lorsque les signaux émis par l'organisme d'origine, ou pour son compte, sont destinés à la réception directe par le public en général à partir du satellite.

Article 4

Aucun État contractant n'est tenu d'appliquer les mesures visées à l'article 2, alinéa 1), lorsque les signaux distribués sur son territoire, par un distributeur auquel les signaux émis ne sont pas destinés,

i) portent de courts extraits du programme porté par les signaux émis et contenant des comptes rendus d'événements d'actualité, mais seulement dans la mesure justifiée par le but d'information de ces extraits; ou bien

ii) portent, à titre de citations, de courts extraits du programme porté par les signaux émis, sous réserve que de telles citations soient conformes aux bons usages et soient justifiées par leur but d'information; ou bien

iii) portent, dans le cas où le territoire est celui d'un État contractant considéré comme un pays en voie de développement conformément à la pratique établie de l'Assemblée générale de l'Organisations des Nations Unies, un programme porté par les signaux émis, sous réserve que la distribution soit faite uniquement à des fins d'enseignement, y compris celui des adultes, ou de recherche scientifique.

Article 5

Aucun État contractant ne sera tenu d'appliquer la présente Convention en ce qui concerne les signaux émis avant l'entrée en vigueur de ladite Convention à l'égard de l'État considéré.

bei der Ratifikation, der Annahme oder dem Beitritt oder, wenn die diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften später in Kraft treten oder geändert werden, innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Rechtsvorschriften oder ihrer Änderung schriftlich notifiziert.

(3) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung gilt nicht für die Verbreitung von abgeleiteten Signalen, die von Signalen stammen, die bereits durch einen Verbreiter, für den die ausgestrahlten Signale bestimmt waren, verbreitet worden sind.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden, wenn die von dem Ursprungsunternehmen oder für dieses ausgestrahlten Signale dazu bestimmt sind, von der Allgemeinheit unmittelbar vom Satelliten empfangen zu werden.

Artikel 4

Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden, wenn die in seinem Hoheitsgebiet durch einen Verbreiter, für den die ausgestrahlten Signale nicht bestimmt sind, verbreiteten Signale

i) kurze, aus Berichten über Tagesereignisse bestehende Auszüge aus dem von den ausgestrahlten Signalen getragenen Programm tragen, jedoch nur in dem durch den Informationszweck der Auszüge gerechtfertigten Ausmaß, oder

ii) als Zitate kurze Auszüge aus dem von den ausgestrahlten Signalen getragenen Programm tragen, vorausgesetzt, daß die Zitate anständigen Gepflogenheiten entsprechen und durch ihren Informationszweck gerechtfertigt sind, oder,

iii) falls es sich um das Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats handelt, der nach der bestehenden Übung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als Entwicklungsland angesehen wird, ein von den ausgestrahlten Signalen getragenes Programm tragen, vorausgesetzt, daß die Verbreitung ausschließlich zu Zwecken des Unterrichts, einschließlich der Erwachsenenbildung, oder der wissenschaftlichen Forschung geschieht.

Artikel 5

Kein Vertragsstaat ist verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Signale anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat ausgestrahlt worden sind.

Article 6

This Convention shall in no way be interpreted to limit or prejudice the protection secured to authors, performers, producers of phonograms, or broadcasting organizations, under any domestic law or international agreement.

Article 6

La présente Convention ne saurait en aucune façon être interprétée comme limitant ou portant atteinte à la protection accordée aux auteurs, aux artistes interprètes ou exécutants, aux producteurs de phonogrammes ou aux organismes de radiodiffusion, en vertu des législations nationales ou des conventions internationales.

Artikel 6

Dieses Übereinkommen darf in keiner Weise als Beschränkung oder Beeinträchtigung des Schutzes ausgelegt werden, der den Urhebern, ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern oder Sendeunternehmen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften oder internationale Übereinkünfte gewährt wird.

Article 7

This Convention shall in no way be interpreted as limiting the right of any Contracting State to apply its domestic law in order to prevent abuses of monopoly.

Article 7

La présente Convention ne saurait en aucune façon être interprétée comme limitant la compétence de tout État contractant d'appliquer sa législation nationale pour empêcher tout abus de monopole.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen darf in keiner Weise als Beschränkung des Rechtes eines Vertragsstaats auf Anwendung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Monopolmißbräuchen ausgelegt werden.

Article 8

(1) Subject to paragraphs (2) and (3), no reservation to this Convention shall be permitted.

(2) Any Contracting State whose domestic law, on May 21, 1974, so provides may, by a written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations, declare that, for its purposes, the words "where the originating organization is a national of another Contracting State" appearing in Article 2 (1) shall be considered as if they were replaced by the words "where the signal is emitted from the territory of another Contracting State".

(3) (a) Any Contracting State which, on May 21, 1974, limits or denies protection with respect to the distribution of programme-carrying signals by means of wires, cable or other similar communications channels to subscribing members of the public may, by a written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations, declare that, to the extent that and as long as its domestic law limits or denies protection, it will not apply this Convention to such distributions.

(b) Any State that has deposited a notification in accordance with subparagraph (a) shall notify the Secretary-General of the United Nations in writing, within six months of their coming into force, of any changes in its domestic law whereby the reservation under that subparagraph becomes inapplicable or more limited in scope.

Article 8

1) A l'exception des dispositions des alinéas 2) et 3), aucune réserve n'est admise à la présente Convention.

2) Tout État contractant, dont la législation nationale en vigueur à la date du 21 mai 1974 le prévoit, peut, par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, déclarer que pour son application la condition prévue dans l'article 2, alinéa 1), («au cas où l'organisme d'origine est ressortissant d'un autre État contractant») sera considérée comme remplacée par la condition suivante: «au cas où les signaux émis le sont à partir du territoire d'un autre État contractant».

3) a) Tout État contractant qui, à la date du 21 mai 1974, limite ou exclut la protection à l'égard de la distribution des signaux porteurs de programmes au moyen de fils, câbles ou autres voies analogues de communication, distribution qui est limitée à un public d'abonnés, peut, par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, déclarer que, dans la mesure où et tant que sa législation nationale limite ou exclut la protection, il n'appliquera pas la présente Convention aux distributions faites de cette manière.

b) Tout État, qui a déposé une notification en application du sous-alinéa a), notifiera par écrit au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, dans les six mois de leur entrée en vigueur, toutes modifications introduites dans sa législation nationale et en vertu desquelles la réserve faite aux termes de ce sous-alinéa devient inapplicable ou bien est limitée dans sa portée.

Artikel 8

(1) Mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 sind keine Vorbehalte zu diesem Übereinkommen zulässig.

(2) Jeder Vertragsstaat, dessen innerstaatliche Rechtsvorschriften dies am 21. Mai 1974 vorsehen, kann durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation erklären, daß für seine Zwecke die in Artikel 2 Absatz 1 enthaltenen Worte „für den Fall, daß das Ursprungsunternehmen Staatsangehöriger eines anderen Vertragsstaats ist" als durch die Worte „für den Fall, daß die Signale vom Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats aus ausgestrahlt werden" ersetzt angesehen werden.

(3) a) Jeder Vertragsstaat, der am 21. Mai 1974 den Schutz hinsichtlich der Verbreitung von programmtragenden Signalen durch Draht, Kabel oder andere ähnliche Verbindungsmittel an einen öffentlichen Abonnentenkreis beschränkt oder ausschließt, kann durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation erklären, daß er, soweit und solange seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften den Schutz beschränken oder ausschließen, dieses Übereinkommen auf solche Verbreitungen nicht anwenden wird.

b) Jeder Staat, der eine Notifikation nach Buchstabe a hinterlegt hat, hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jede Änderung seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften, durch die der Vorbehalt nach dem genannten Buchstaben unanwendbar oder in seiner Tragweite eingeschränkt wird, innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Inkrafttreten schriftlich zu notifizieren.

Article 9

(1) This Convention shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations. It shall be open until

Article 9

1) La présente Convention sera déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Elle

Artikel 9

(1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Es liegt bis zum

March 31, 1975, for signature by any State that is a member of the United Nations, any of the Specialized Agencies brought into relationship with the United Nations, or the International Atomic Energy Agency, or is a party to the Statute of the International Court of Justice.

(2) This Convention shall be subject to ratification or acceptance by the signatory States. It shall be open for accession by any State referred to in paragraph (1).

(3) Instruments of ratification, acceptance or accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

(4) It is understood that, at the time a State becomes bound by this Convention, it will be in a position in accordance with its domestic law to give effect to the provisions of the Convention.

restera ouverte jusqu'à la date du 31 mars 1975 à la signature de tout État membre de l'Organisation des Nations Unies, de l'une des institutions spécialisées reliées à l'Organisation des Nations Unies ou de l'Agence internationale de l'énergie atomique ou partie au Statut de la Cour internationale de Justice.

2) La présente Convention sera soumise à la ratification ou à l'acceptation des États signataires. Elle sera ouverte à l'adhésion des États visés à l'alinéa 1).

3) Les instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion seront déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

4) Il est entendu qu'au moment où un État devient lié par la présente Convention, il doit être en mesure, conformément à sa législation nationale, de donner effet aux dispositions de la Convention.

31. März 1975 für jeden Staat zur Unterzeichnung auf, der Mitglied der Vereinten Nationen, einer der mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebrachten Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation oder Vertragspartei des Statuts des Internationalen Gerichtshofs ist.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation oder Annahme durch die Unterzeichnerstaaten. Es steht jedem der in Absatz 1 bezeichneten Staaten zum Beitritt offen.

(3) Die Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Es besteht Einverständnis darüber, daß jeder Staat in dem Zeitpunkt, in dem er durch dieses Übereinkommen gebunden wird, nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften in der Lage sein muß, den Bestimmungen dieses Übereinkommens Wirkung zu verleihen.

Article 10

(1) This Convention shall enter into force three months after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession.

(2) For each State ratifying, accepting or acceding to this Convention after the deposit of the fifth instrument of ratification, acceptance or accession, this Convention shall enter into force three months after the deposit of its instrument.

Article 10

1) La présente Convention entrera en vigueur trois mois après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion.

2) A l'égard de chaque État ratifiant ou acceptant la présente Convention ou y adhérant après le dépôt du cinquième instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, la présente Convention entrera en vigueur trois mois après le dépôt de son instrument.

Artikel 10

(1) Dieses Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt oder ihm beitritt, tritt das Übereinkommen drei Monate nach Hinterlegung seiner Urkunde in Kraft.

Article 11

(1) Any Contracting State may denounce this Convention by written notification deposited with the Secretary-General of the United Nations.

(2) Denunciation shall take effect twelve months after the date on which the notification referred to in paragraph (1) is received.

Article 11

1) Tout État contractant aura la faculté de dénoncer la présente Convention par une notification écrite déposée auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

2) La dénonciation prendra effet douze mois après la date de la réception de la notification visée à l'alinéa 1).

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegende schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird zwölf Monate nach dem Tag des Eingangs der in Absatz 1 vorgesehenen Notifikation wirksam.

Article 12

(1) This Convention shall be signed in a single copy in English, French, Russian and Spanish, the four texts being equally authentic.

(2) Official texts shall be established by the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization and the Director General of the World Intellectual Property Organization, after consultation with the interested Governments, in the Arabic, Dutch, German, Italian and Portuguese languages.

Article 12

1) La présente Convention est signée en un seul exemplaire en langues anglaise, espagnole, française et russe, les quatre textes faisant également foi.

2) Des textes officiels sont établis par le Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture et par le Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, après consultation des Gouvernements intéressés, dans les langues allemande, arabe, italienne, néerlandaise et portugaise.

Artikel 12

(1) Dieses Übereinkommen wird in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

(2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in arabischer, deutscher, italienischer, niederländischer und portugiesischer Sprache hergestellt.

(3) The Secretary-General of the United Nations shall notify the States referred to in Article 9 (1), as well as the Director-General of the United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, the Director General of the World Intellectual Property Organization, the Director General of the International Labour Office and the Secretary-General of the International Telecommunication Union, of

(i) signatures to this Convention;

(ii) the deposit of instruments of ratification, acceptance or accession;

(iii) the date of entry into force of this Convention under Article 10 (1);

(iv) the deposit of any notification relating to Article 2 (2) or Article 8 (2) or (3), together with its text;

(v) the receipt of notifications of denunciation.

(4) The Secretary-General of the United Nations shall transmit two certified copies of this Convention to all States referred to in Article 9 (1).

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, being duly authorized, have signed this Convention.

DONE at Brussels, this twenty-first day of May, 1974.

3) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies notifie aux États visés à l'article 9, alinéa 1), ainsi qu'au Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'éducation, la science et la culture, au Directeur général de l'Organisation Mondiale de la Propriété Intellectuelle, au Directeur général du Bureau international du travail et au Secrétaire général de l'Union internationale des télécommunications:

i) les signatures de la présente Convention;

ii) le dépôt des instruments de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;

iii) la date d'entrée en vigueur de la présente Convention aux termes de l'article 10, alinéa 1);

iv) le dépôt de toute notification visée à l'article 2, alinéa 2), ou à l'article 8, alinéas 2) ou 3), ainsi que le texte l'accompagnant;

v) la réception des notifications de dénonciation.

4) Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies transmet deux exemplaires certifiés conformes de la présente Convention à tous les États visés à l'article 9, alinéa 1).

EN FOI DE QUOI, les soussignés dûment autorisés à cet effet ont signé la présente Convention.

FAIT à Bruxelles ce vingt-et-un mai 1974.

(3) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert den in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten sowie dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamts und dem Generalsekretär der Internationalen Fernmelde-Union

i) die Unterzeichnungen dieses Übereinkommens,

ii) die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden,

iii) den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 10 Absatz 1,

iv) die Hinterlegung jeder Notifikation nach Artikel 2 Absatz 2 oder nach Artikel 8 Absatz 2 oder 3 sowie ihren Wortlaut,

v) den Eingang der Notifikationen von Kündigungen.

(4) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen in Artikel 9 Absatz 1 bezeichneten Staaten zwei beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Brüssel am 21. Mai 1974.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins

Vom 19. Januar 1979

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 nebst den Schlußprotokollen (BGBl. 1975 II S. 1513),

1. das Zweite Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins,
3. der Weltpostvertrag,
4. das Wertbriefabkommen,
5. das Postpaketabkommen,
6. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
7. das Postscheckabkommen,
8. das Postnachnahmeabkommen,
9. das Postauftragsabkommen,
10. das Postsparkassenabkommen,
11. das Postzeitungsabkommen,

sind für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dschibuti	am	6. Juni 1978	1—6

Bei seinem Beitritt hat Dschibuti erklärt, die folgenden auf Grund des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen vom 5. Juli 1974 bisher auf seinem Gebiet als Teil der französischen Übersee-Territorien geltenden Sonderregelungen in Anspruch nehmen zu wollen:

Außergewöhnliche Endvergütungsanteile gemäß Nr. 38 der Übersicht 1 in Artikel II

Seevergütungsanteile gemäß Artikel IV

(BGBl. 1975 II S. 1642, 1651).

Grenada	am	30. Januar 1978	1—5

Bei seinem Beitritt hat Grenada erklärt, die folgenden auf Grund des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen vom 5. Juli 1974 bisher auf seinem Gebiet als Teil der Überseegebiete des Vereinigten Königreichs geltenden Sonderregelungen in Anspruch nehmen zu wollen:

Außergewöhnliche Endvergütungsanteile gemäß Nr. 41 der Übersicht 1 in Artikel II

Außergewöhnliche Durchgangsvergütungsanteile für die Landbeförderung gemäß Nr. 22 der Übersicht 2 in Artikel II

Seevergütungsanteile gemäß Artikel IV

Ersatzleistung gemäß Artikel X

(BGBl. 1975 II S. 1643, 1650, 1651, 1652).

Grenada möchte ferner die Vorbehalte nach den Artikeln I (Verfügungsrecht über Postsendungen) und X (Zurückziehung von Sendungen, Änderung oder Berichtigung der Aufschrift) des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag (BGBl. 1975 II S. 1590, 1592) in Anspruch nehmen.

El Salvador	am	19. April 1978	1—6
Jemen (Arabische Republik)	am	26. Mai 1978	1—3, 5—11

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für:

Dschibuti	am	6. Juni 1978
El Salvador	am	9. Januar 1978
Grenada	am	30. Januar 1978

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für:

Dschibuti	am 6. Juni 1978
El Salvador	am 19. April 1978
Grenada	am 30. Januar 1978
Guatemala	am 23. Oktober 1975
Polen	am 9. Mai 1974
Tansania	am 8. Mai 1974

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juni 1978 (BGBl. II S. 883).

Bonn, den 19. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien

Vom 22. Januar 1979

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1978 (BGBl. II S. 509) zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft einerseits, der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volksrepublik Algerien und dem Königreich Marokko andererseits wird hiermit bekanntgemacht, daß das Kooperationsabkommen vom 26. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (BGBl. 1978 II S. 601) nach seinem Artikel 58 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. November 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 22. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Demokratischen Volksrepublik Algerien

Vom 22. Januar 1979

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1978 (BGBl. II S. 509) zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volksrepublik Algerien und dem Königreich Marokko wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen vom 26. April 1976 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (BGBl. 1978 II S. 685) nach seinem Artikel 13 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. November 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 22. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko

Vom 22. Januar 1979

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1978 (BGBl. II S. 509) zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft einerseits, der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volksrepublik Algerien und dem Königreich Marokko andererseits wird hiermit bekanntgemacht, daß das Kooperationsabkommen vom 27. April 1976 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (BGBl. 1978 II S. 690) nach seinem Artikel 60 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. November 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 22. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Königreich Marokko

Vom 22. Januar 1979

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1978 (BGBl. II S. 509) zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volksrepublik Algerien und dem Königreich Marokko wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen vom 27. April 1976 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Königreich Marokko (BGBl. 1978 II S. 775) nach seinem Artikel 13 für

die Bundesrepublik Deutschland
und die übrigen Vertragsparteien
am 1. November 1978

in Kraft getreten ist.

Bonn, den 22. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die Umwandlung des deutschen Kulturzentrums

Vom 24. Januar 1979

In Tel Aviv ist durch Notenwechsel vom 11./22. Dezember 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel eine Vereinbarung über die Umwandlung des Kulturzentrums der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv in eine Zweigstelle des Goethe-Instituts geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem letzten Absatz

am 22. Dezember 1978

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in Isreal
— Ku 641.10/2 —

Tel Aviv, den 11. Dezember 1978

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung über die Umwandlung des Kulturzentrums der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv in eine Zweigstelle des Goethe-Instituts vorzuschlagen:

1. Das bisher als Teil der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv tätige deutsche Kulturzentrum wird mit Wirkung vom 1. Januar 1979 als Zweigstelle des Goethe-Instituts in München ein von der Botschaft organisatorisch unabhängiges Kulturinstitut. Das Goethe-Institut ist eine von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland aus öffentlichen Mitteln finanzierte, nicht auf Gewinn ausgerichtete kulturelle Einrichtung zur Pflege der deutschen Sprache und zur Förderung der internationalen kulturellen Zusammenarbeit im Ausland. Seine Zuständigkeiten sind in einem Vertrag mit dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland geregelt. Die Bediensteten bei den Zweigstellen des Goethe-Instituts erhalten ihre Auslandsvergütungen aus öffentlichen Mitteln.

   In diesem Rahmen wird das Kulturinstitut in Tel Aviv in Zukunft als Zweigstelle des Goethe-Instituts seine bisherige Tätigkeit in weitgehend eigener Verantwortung fortführen. Das Kulturinstitut hat das Recht, in eigenem Namen zu handeln. Dabei ist es einer Aufsicht durch israelische Behörden nicht unterstellt, soweit israelische Gesetze nicht verletzt werden.

2. Im Hinblick auf die Ausgliederung des Instituts aus der diplomatischen Vertretung wird der Leiter des Instituts künftig nicht mehr als Mitglied des diplomatischen Personals der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tel Aviv notifiziert werden.

3. Um dennoch die Funktionsfähigkeit des Kulturinstituts im bisherigen Umfang zu erhalten, wird die israelische Regierung der künftigen Zweigstelle des Goethe-Instituts in Tel Aviv sowie seinen Bediensteten die folgenden Vorrechte und Erleichterungen gewähren:

   a) die Befreiung der Zweigstelle des Goethe-Instituts in Tel Aviv von Steuern und Abgaben einschließlich der Grunderwerbs-, Grund- und Vermögensteuer;

   b) die Befreiung der Bediensteten des vorgenannten Instituts von allen Steuern hinsichtlich der ihnen gezahlten Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen entsprechend Artikel 10 Absatz 1 des Abkommens vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer;

   c) die Befreiung der Zweigstelle des Goethe-Instituts in Tel Aviv von allen Zöllen und Abgaben bei der Einfuhr von kulturellem Material sowie von Ausrüstungsgegenständen einschließlich Bild- und Tonmaterial, wissenschaftlichen Geräten zu Unterrichtszwecken und Kraftfahrzeugen für den dienstlichen Gebrauch;

   d) die Befreiung der vom Goethe-Institut in München an die Zweigstelle in Tel Aviv entsandten Bediensteten von allen Zöllen und Abgaben bei der Einfuhr der zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmten Möbel und sonstigen Haushaltsgegenstände, elektrischen Geräte, Arzneien sowie eines Kraftfahrzeuges;

   e) die Befreiung der Zweigstelle des Goethe-Instituts sowie seiner entsandten Bediensteten von der Mineralölsteuer für die in ihrem Eigentum stehenden Kraftfahrzeuge.

4. Der Leiter und die entsandten Bediensteten der Zweigstelle des Goethe-Instituts in Tel Aviv sowie deren Familienangehörigen erhalten in Israel eine Aufenthaltserlaubnis und können jederzeit nach Maßgabe der israelischen Rechtsvorschriften frei ein- und ausreisen.

   Die Kraftfahrzeuge erhalten ein weißes Kennzeichen, jedoch ohne den Zusatz „CD".

5. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die israelische Regierung mit den vorgenannten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Note Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Klaus Schütz

Seiner Exzellenz
dem Außenminister des Staates Israel
Herrn Moshe Dayan
Jerusalem

(Übersetzung)

Minister für Auswärtige Angelegenheiten

Jerusalem, den 22. Dezember 1978

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 11. Dezember 1978 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der vorstehenden Note)

Ich beehre mich, Eurer Exzellenz mitzuteilen, daß die obigen Vorschläge für die Regierung von Israel annehmbar sind, die dementsprechend damit einverstanden ist, daß die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote eine Vereinbarung zu dieser Frage zwischen den beiden Regierungen bilden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Moshe Dayan

Seiner Exzellenz
Herrn Klaus Schütz
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
in Israel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 25. Januar 1979

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (BGBl. 1970 II S. 293, 295) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Korea (Republik)	am 1. März 1979
Mongolei	am 28. Februar 1979

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. November 1978 (BGBl. II S. 1370).

Bonn, den 25. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung über Benutzergebühren nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL"

Vom 25. Januar 1979

Durch Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherungsdienste der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) vom 21. November 1978 sind die Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren (FS-Streckengebühren) geändert worden. Der Beschluß mit Anlage 1 zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren wird hiermit nach

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL" vom 14. Dezember 1962 (BGBl. II S. 2273) mit Bezug auf den oberen Luftraum

und

§ 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung vom 27. Oktober 1971 (BGBl. II S. 1153), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. II S. 1585) mit Bezug auf den unteren Luftraum

bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1978 (BGBl. II S. 131).

Bonn, den 25. Januar 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Beschluß zur Änderung der Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste,

GESTÜTZT auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL" und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 2 (e), sowie Artikel 14 und 20;

GESTÜTZT auf den am 22. April 1971 gefaßten Beschluß zur Festlegung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die den Benutzern auferlegten FS-Streckengebühren, zu deren Erhebung die Organisation berechtigt ist;

GESTÜTZT auf die Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren, wie sie durch Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses vom 26. Februar 1975 festgesetzt wurden und in dessen Anhang aufgeführt sind;

GESTÜTZT auf die Richtlinie Nr. 30 über die Festlegung des anzuwendenden Kostendeckungssatzes — wie sie auf der 51. Sitzung der Ständigen Kommission am 5. Juli 1978 erteilt wurde — die insbesondere bestimmt, daß der Kostendeckungssatz für die FS-Streckeneinrichtungen und -dienste ab 1. April 1979 auf 90% erhöht wird;

GESTÜTZT auf die Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977 und 17. November 1977, durch die die vom Geschäftsführenden Ausschuß durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgelegten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren zuletzt ab 1. April 1978 geändert wurden;

FASST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 10 der durch Beschluß vom 26. Februar 1975 festgesetzten und durch die Beschlüsse vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977 und 17. November 1977 geänderten Tarife und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren werden wie folgt geändert:

Die Gebührensätze werden für die einzelnen Staaten durch folgende ersetzt:

Bundesrepublik Deutschland	US $ 52,2117
Königreich Belgien	US $ 46,2958
Französische Republik	US $ 18,8876
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	US $ 38,3099
Großherzogtum Luxemburg	US $ 46,2958
Königreich der Niederlande	US $ 36,3816
Republik Irland	US $ 12,4935

Artikel 2

Die Gebühren in Anlage 1 zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen für FS-Streckengebühren — d. h. die Gebühren für die in deren Artikel 12 genannten Flüge —, wie sie durch die Beschlüsse vom 6. Oktober 1976, 21. Januar 1977 und 17. November 1977 geändert wurden, werden durch die als Anlage zum vorliegenden Beschluß aufgeführten Gebühren ersetzt.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt vorbehaltlich seiner einstimmigen Genehmigung*) durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt am 1. April 1979 in Kraft.

*) Die Ständige Kommission hat den Beschluß am 21. November 1978 einstimmig genehmigt.

Anlage 1
zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen
für FS-Streckengebühren

Liste der Transatlantiktarife gültig ab 1. April 1979

Gebühren für Flüge gemäß Artikel 12 der Tarife und Anwendungsbedingungen für Luftfahrzeuge mit dem Gewichtsfaktor eins (50 metrische Tonnen)

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	**Erster Zielflugplatz** (oder Startflugplatz)	**Betrag der Gebühr** in US $
1	2	3
ZONE I		
— zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB	Kobenhavn	144,43
ausgenommen Island		
ZONE II		
— westlich von 110° WL und nördlich von 55° NB	Amsterdam	386,55
	Bruxelles	427,91
	Frankfurt/Main	326,15
	Hamburg	58,48
	London	438,27
	Paris	486,34
ZONE III		
— zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amman	396,85
	Amsterdam	364,11
	Athinai	411,74
	Bahrain	572,32
	Beograd	753,66
	Berlin-Schönefeld	355,29
	Bruxelles	368,15
	Casablanca	37,31
	Dublin	61,18
	Düsseldorf	455,35
	Frankfurt/Main	536,27
	Genève	296,54
	Glasgow	131,38
	Hamburg	480,63
	Kobenhavn	319,09
	Köln-Bonn	469,25
	Lahr	378,60
	Lisboa	55,70
	London	231,57
	Ljubljana	676,41
	Madrid	139,31
	Malaga	139,61
	Manchester	174,76
	Milano	321,31
	Moskva	292,68
	München	531,80

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	**Erster Zielflugplatz** (oder Startflugplatz)	**Betrag der Gebühr** in US $
1	2	3
(Fortsetzung) ZONE III		
— zwischen 30° WL und 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Nice	329,80
	Palma de Mallorca	240,42
	Paris	260,73
	Praha	661,77
	Prestwick	131,38
	Ramstein	527,63
	Roma	352,68
	Santiago	65,01
	Shannon	47,10
	Tehran	705,56
	Tel-Aviv	466,58
	Venezia	364,30
	Warszawa	307,08
	Wien	795,68
	Zagreb	753,66
	Zürich	356,21
ZONE IV		
— westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam	434,68
	Frankfurt/Main	549,92
	Kobenhavn	248,25
	London	359,49
	Paris	447,66
	Prestwick	186,19
	Shannon	45,23
ZONE V		
— westlich von 30° WL und zwischen Äquator und 28° NB	Amsterdam	362,94
	Frankfurt/Main	381,49
	Genève	279,50
	Las Palmas de Gran Canaria	214,03
	Lisboa	59,68
	London	215,21
	Luxembourg	227,93
	Madrid	129,60
	Milano	262,16
	Paris	175,82
	Porto Santo (Madeira)	17,74
	Rabat	37,42
	Roma	310,67
	Shannon	50,35
	Zürich	274,12

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Vom 25. Januar 1979

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

die Libysch-Arabische Dschamahirija	am 13. Januar 1979
Malta	am 14. Januar 1979

in Kraft getreten; es wird für

Monaco	am 7. Februar 1979

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. November 1978 (BGBl. II S. 1398).

Bonn, den 25. Januar 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonnenenergie

Vom 7. Februar 1979

In Bonn ist am 5. Dezember 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Spanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonnenenergie unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 15 Abs. 1

am 13. Dezember 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1979

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreiches Spanien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonnenenergie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreiches Spanien

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung,

in Anerkennung der Vorteile einer engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung wissenschaftlicher Untersuchungen über die Sonnenenergie und ihrer Technologie sowie

in Anwendung der Bestimmungen in Artikel 1 Absatz 3 des zwischen beiden Regierungen am 23. April 1970 geschlossenen Rahmenabkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung (im folgenden „Rahmenabkommen" genannt),

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreiches Spanien werden gemeinsame Programme und Untersuchungen in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sonnenenergie, die durch öffentliche und private Stellen durchgeführt werden, fördern.

Artikel 2

(1) Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sonnenenergie können folgende Gebiete umfassen, jedoch ohne sich auf diese zu beschränken:

a) Studien und Forschung über Komponenten für die Nutzung der Sonnenenergie, wie Kollektoren, Konverter und Speichergeräte;

b) Thermische Anwendung von Sonnenenergiesystemen für die private und industrielle Nutzung;

c) Nutzung der Sonnenenergie durch Kraftanlagen und zugehörige Anwendungen.

(2) Zur Durchführung dieses Abkommens können zwischen den öffentlichen und privaten Stellen beider Vertragsparteien Verträge mit wissenschaftlicher oder industrieller Zielsetzung geschlossen werden. Diese Verträge bedürfen der Zustimmung der Regierungen beider Vertragsparteien; danach kommen sie in den Genuß der in diesem Abkommen niedergelegten Regelungen. In diesen Verträgen werden u. a. folgende Fragen geregelt:

a) Bereitstellung technischer Einrichtungen und Infrastruktur,

b) Finanzierung des Projekts,

c) Organisation des Projekts,

d) Austausch und Nutzung von Kenntnissen, Behandlung von Patenten, gewerbliche Schutzrechte,

e) Schlichtung von Streitigkeiten,

f) Abwicklung von Schäden,

g) die Beendigung der Zusammenarbeit,

h) Haftung.

(3) Der Austausch und die Nutzung von Kenntnissen und die Behandlung von Patenten und gewerblichen Schutzrechten können sich u. a. an den im Rahmen der Internationalen Energieagentur geltenden Bestimmungen orientieren.

(4) Die Zusammenarbeit soll mit den folgenden Projekten beginnen:

a) Errichtung und Betrieb einer Versuchsstation für solare Komponenten und Systeme,

b) Entwicklung, Errichtung, Erprobung und Betrieb von solaren prototypischen Heizungs-, Kühl- und Entsalzungsanlagen,

c) Errichtung, Erprobung und Betrieb eines Prototyp-Solarkraftwerks sowie Entwicklung eines verbesserten, für die Serienproduktion geeigneten Solarkraftwerks.

Artikel 3

(1) Das Bundesministerium für Forschung und Technologie auf deutscher Seite und das Ministerium für Industrie und Energie auf spanischer Seite sind für die Kontrolle und Koordinierung der gemäß diesem Abkommen durchzuführenden Zusammenarbeit verantwortlich.

(2) Diese Ministerien benennen je eine Person, die für die Koordinierung verantwortlich ist.

Artikel 4

(1) Die in Durchführung dieses Abkommens auftretenden Fragen der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen, Ausrüstungen und Dokumentationsmaterial sowie die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen und die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Wissenschaftler und des technischen und Forschungspersonals, die zur Durchführung der in Erfüllung dieses Abkommens geschlossenen Verträge arbeiten, regeln sich nach den Bestimmungen des Artikels 8 des Rahmenabkommens.

(2) Der Austausch von Informationen zwischen den Vertragsparteien bzw. den an den Programmen und Projekten zur Durchführung dieses Abkommens Beteiligten regelt sich nach den Bestimmungen der Artikel 5, 6 und 7 des Rahmenabkommens.

(3) Fragen der Haftung für Schäden, auf die sich Artikel 7 Absatz 2 des Rahmenabkommens bezieht, sind jeweils in den zur Durchführung der Programme und Projekte in Erfüllung dieses Abkommens zu schließenden Verträgen zu regeln.

(4) Für die Durchführung dieses Abkommens gelten, sofern dieses Abkommen keine entsprechende Bestimmung enthält, die Bestimmungen des Rahmenabkommens.

Artikel 5

(1) Beide Vertragsparteien sind bestrebt, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften alle für eine effektive Zusammenarbeit erforderlichen Erleichterungen zu gewähren und werden einander die hierfür notwendigen Informationen unverzüglich übermitteln.

(2) Beide Vertragsparteien gewährleisten Personen, die an den zur Durchführung dieses Abkommens vereinbarten Projekten und Programmen beteiligt sind, den Schutz der freien Forschungstätigkeit.

Artikel 6

(1) Zur Durchführung von Programmen und Projekten der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sonnenenergie kann ein gemeinsames deutsch-spanisches Zentrum errichtet werden.

(2) Der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Standort des gemeinsamen Zentrums befindet, gewährt die zur Nutzung und zur Erschließung des Geländes möglichen Erleichterungen, wie dies im Anhang zu diesem Abkommen ausgeführt wird.

(3) Die zusätzlichen Kosten für die Erschließung, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen oder Projekten entstehen, gehen zu Lasten der jeweiligen Projektpartner.

Artikel 7

(1) Das gemeinsame deutsch-spanische Zentrum umfaßt Gelände, Einrichtungen, Anlagen, Labors und andere für die Durchführung der Zusammenarbeit geeignete Ausrüstungen.

(2) Das Zentrum hat den Zweck, auf den verschiedenen Anwendungsgebieten der Sonnenenergie Forschungen, Versuche sowie Projekte und Programme durchzuführen.

(3) Die Finanzierung der Kosten des Zentrums geht zu Lasten der in dem Zentrum durchgeführten Projekte und Programme in der von den Vertragsparteien vereinbarten Form.

(4) Der Direktor des gemeinsamen Zentrums muß Staatsangehöriger der Vertragspartei sein, auf deren Hoheitsgebiet das Zentrum sich befindet.

Artikel 8

(1) In dem gemeinsamen Zentrum wird eine Versuchsstation für solare Komponenten und Systeme eingerichtet und in Betrieb genommen, wie in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a dieses Abkommens vorgesehen. Diese Versuchsstation kann für alle Projekte und Programme, die in dem gemeinsamen Zentrum durchgeführt werden, gemeinsam zur Verfügung stehen.

(2) In dem gemeinsamen Zentrum können verschiedene Projekte und Programme durchgeführt werden. Für jedes Projekt bzw. Programm wird ein Leiter ernannt, der für die Abwicklung und Verwaltung des Projekts bzw. Programms verantwortlich ist.

(3) Werden in dem Zentrum mehrere Projekte und Programme gleichzeitig abgewickelt, so bilden die Projektleiter ein Leitungsgremium für den Betrieb und die Benutzung der gemeinsamen Zonen und der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Versuchsstation. Der nach Artikel 7 zu benennende Direktor des gemeinsamen Zentrums führt den Vorsitz im Leitungsgremium.

Artikel 9

Die tatsächliche Ausführung, die für die Abwicklung der gemeinsamen Projekte oder Programme erforderlich ist, wird für jedes Projekt von den einzelnen Projektpartnern festgelegt. Dabei werden sie die industriellen Gegebenheiten des Landes berücksichtigen, in dem das Projekt durchgeführt wird.

Artikel 10

(1) Die betreffende Vertragspartei gewährt den ständigen und vorübergehenden Mitarbeitern des gemeinsamen Zentrums, die nicht deren Staatsangehörigkeit besitzen, die Erleichterungen und Erlaubnisse, die für ihre Arbeit, ihren Aufenthalt, ihre Ein- und Ausreise und ihren Devisentransfer notwendig sind, nach Maßgabe ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den zwischen den Vertragsparteien in Kraft befindlichen Vereinbarungen.

(2) Die gleiche Regelung gilt für die Familienangehörigen der im vorstehenden Absatz genannten Personen, die mit ihnen zusammenleben.

Artikel 11

(1) Sollte von einem dritten Staat der Wunsch nach einer Beteiligung an der Zusammenarbeit gemäß diesem Abkommen geäußert werden, so werden die Vertragsparteien dies im Geiste internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit prüfen und ggf. mit den Drittstaaten über die hierfür notwendigen Bedingungen verhandeln.

(2) Sollte von öffentlichen oder privaten Stellen dritter Staaten der Wunsch nach einer Beteiligung an einem im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen oder bereits laufenden Projekt oder Programm geäußert werden, so werden die Vertragsparteien dies im Geiste internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit sowie nach Stellungnahme der an den jeweiligen Projekten oder Programmen beteiligten öffentlichen oder privaten Stellen prüfen und ggf. die erforderlichen Verhandlungen einleiten.

Artikel 12

(1) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch die Regierungen der beiden Vertragsparteien auf diplomatischem Wege beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht innerhalb von sechs Monaten beigelegt werden, so kann jede Vertragspartei auf diplomatischem Wege verlangen, daß ein Schiedsgericht gebildet wird.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Vorsitzenden einigen, der von den Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen auf diplomatischem Wege mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der

Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Abkommen und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann eine andere Kostenregelung treffen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

Artikel 13

(1) Die Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Projekte durchgeführt werden, gewährleistet den Schutz des direkt zu den Projektanlagen gehörenden Vermögens der öffentlichen und privaten Stellen der anderen Vertragspartei nach Maßgabe des in ihrem Lande geltenden Rechts und der anerkannten völkerrechtlichen Regeln.

(2) Wird die hier vereinbarte Zusammenarbeit, aus welchem Grund auch immer, von beiden Vertragsparteien beendet oder beendet ein an einem gemäß diesem Abkommen vereinbarten Projekt oder Programm beteiligter Partner seine Mitarbeit an diesem Projekt, so gestattet die gastgebende Vertragspartei dem Programm- oder Projektpartner der anderen Vertragspartei die unbeschränkte und unverzügliche Verfügung über sein ganzes aus seinen Gütern und Rechten gebildetes Vermögen. Diese Regelung gilt auch für Güter und Rechte, über die der betreffende Projektpartner lediglich verfügungsberechtigt ist.

(3) Der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet das gemeinsame Zentrum sich befindet, hat seinerseits bezüglich seines Vermögens die gleichen Rechte.

Artikel 14

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreiches Spanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen ist mit dem Datum seiner Unterzeichnung vorläufig anwendbar; es tritt in Kraft, sobald beide Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine Vertragspartei dieses Abkommen mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich kündigt.

(3) Im Falle der Kündigung bleiben die Bestimmungen dieses Abkommens sowie die zwischen öffentlichen oder privaten Stellen beider Vertragsparteien geschlossenen Verträge so lange und in dem Umfang in Kraft, wie es erforderlich ist, um die Durchführung der Projekte sicherzustellen, die vor der Kündigung vereinbart wurden.

Geschehen zu Bonn am 5. Dezember 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Peter Hermes
Hilger Haunschild

Für die Regierung des Königreiches Spanien
E. Garriges

Anhang

a) Der Staat, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Standort des gemeinsamen Zentrums befindet, bestimmt das Gelände, auf dem es errichtet werden soll. Auf dem Gelände können auch andere Projekte durchgeführt werden, jedoch wird die für das gemeinsame Zentrum bestimmte Parzelle auf jeden Fall kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

b) Die Stelle, die offiziell den Staat vertritt, auf dessen Hoheitsgebiet sich der Standort des gemeinsamen Zentrums befindet, führt ohne Kosten für die gemeinsamen Programme oder Projekte folgende Arbeiten aus:

1. summarischer geologischer Bericht über das Gelände, auf dem das gemeinsame Zentrum errichtet werden soll, falls es für das Projekt geeignet erscheint,
2. Haupterschließungswege innerhalb des Geländes,
3. Wasserleitung und Abwasserkanal sowie Stromleitung entlang diesen Haupterschließungswegen innerhalb des Geländes,
4. Telefonleitung mit Anschluß an das spanische Telefonnetz entlang diesen Haupterschließungswegen innerhalb des Geländes.

Bekanntmachung des deutsch-spanischen Abkommens über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Vom 7. Februar 1979

In Bonn ist am 5. Dezember 1978 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 12 Abs. 1

am 13. Dezember 1978

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Februar 1979

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Haunschild

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Spanien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Spanien

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

gestützt auf Artikel 1 Absatz 3 des am 23. April 1970 zwischen den beiden Regierungen geschlossenen Rahmenabkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung (im folgenden als „Rahmenabkommen" bezeichnet),

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie,

in dem Wunsch, ihre bestehende Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen der zwischen der Gesellschaft für Kernforschung mbH und der Junta de Energia Nuclear geschlossenen Sondervereinbarung zu verstärken und auszuweiten,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, insbesondere aber die Zusammenarbeit in folgenden Bereichen:

a) wissenschaftliche und technologische Forschung und Entwicklung,

b) Kernkrafttechnologie,

c) Sicherheit von Kerneinrichtungen und Strahlenschutz,

d) Planung, Bau und Betrieb von Kernkraftwerken und Forschungseinrichtungen.

(2) Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit sowie die zu ihrer Durchführung getroffenen besonderen Maßnahmen sind jeweils Gegenstand von besonderen Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen nach Maßgabe dieses Abkommens geschlossen werden.

(3) Kernmaterial, eigens für die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial hergerichtete Stoffe sowie Ausrüstungen, Anlagen und Informationen, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Spanien weitergegeben werden, gleichviel ob die Weitergabe vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens erfolgt, gelten als auf Grund dieses Abkommens geliefert.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit wird gefördert durch

a) Austausch von Informationen,

b) Austausch von wissenschaftlichem und technischem Personal,

c) Sachverständigentreffen und andere gemeinsame Tätigkeiten,

d) Bereitstellung oder Beschaffung von Beratungs- oder sonstigen Diensten,

e) Durchführung von gemeinsamen oder koordinierten Forschungs-, Entwicklungs- und sonstigen nuklearen Vorhaben,

f) Austausch von Material, Anlagen und Ausrüstungen.

(2) Die Vertragsparteien erleichtern diese Zusammenarbeit nach besten Kräften, indem sie die erforderlichen Materialien und Ausrüstungen zur Verfügung stellen.

(3) Fragen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung des nach diesem Abkommen ausgetauschten Personals werden möglichst günstig geregelt.

(4) Die Aufteilung der Kosten der gemeinsamen Maßnahmen wird in den nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden besonderen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien erklären im Verfolg ihrer Politik gegen jede Verbreitung von Kernwaffen, daß ihre internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie in keiner Weise zur Verbreitung von Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern beitragen wird.

(2) Ausrüstungen, Kernmaterial, eigens für die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial hergerichtete Stoffe sowie Anlagen und Informationen, die auf Grund dieses Abkommens geliefert werden, und Kernmaterial, das auf der Grundlage der Nutzung einer der genannten Lieferungen hergestellt, verarbeitet oder entwickelt wird, einschließlich aller späteren Generationen daraus gewonnenen besonderen spaltbaren Materials, werden nicht so verwendet, daß sie zu einem Kernsprengkörper führen.

(3) Jede Vertragspartei gewährleistet den physischen Schutz aller Kernmaterialien und -anlagen, um eine unbefugte Verwendung und Handhabung zu verhindern. Jede Vertragspartei trifft durch ihre zuständigen Behörden wirksame Maßnahmen des physischen Schutzes hinsichtlich der Verwendung, Lagerung und Beförderung von Kernmaterial entsprechend dem Niveau, das in der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Tabelle festgelegt ist.

(4) In bezug auf Ausrüstungen, Kernmaterial, eigens für die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial hergerichtete Stoffe sowie Anlagen und einschlägige technologische Informationen, soweit sie auf Grund dieses Abkommens geliefert werden, werden von der Internationalen Atomenergie-Organisation Sicherungsmaßnahmen durchgeführt. Dazu schließen die Vertragsparteien ein dreiseitiges Übereinkommen mit der Organisation nach Maßgabe ihres Sicherungssystems, sofern nicht bereits eine Übereinkunft über Sicherungsmaßnahmen mit der Organisation geschlossen worden ist, die alles Kernmaterial erfaßt. Diese Sicherungsmaßnahmen gelten heute und künftig für das Kernmaterial — einschließlich aller seiner späteren Generationen —, das für die Nutzung einer der oben genannten Lieferungen geliefert oder auf der Grundlage einer solchen Nutzung hergestellt, verarbeitet oder entwickelt wird.

(5) Die Wiederaufarbeitung des Kernmaterials, das in Reaktorbrennstoffen enthalten ist, die von einer der Vertragsparteien geliefert wurden, soll nur in Anlagen erfolgen, die vom Empfängerland vorgeschlagen werden und für die andere Vertragspartei annehmbar sind, und zwar erst, nachdem die IAEO bestimmt hat, daß hinsichtlich dieses Kernmaterials während der Wiederaufarbeitung einschließlich der Weitergabe an ein mit dieser Wiederaufarbeitung befaßtes Drittland wirksame Sicherungsmaßnahmen angewendet werden. Im Fall von Kernmaterial, das in Brennstoffen enthalten ist, die in einem von einer der Vertragsparteien gelieferten Reaktor verwendet werden, notifiziert die empfangende Vertragspartei der anderen Vertragspartei die Einrichtung, in der die Wiederaufarbeitung erfolgen wird, nachdem die IAEO bestimmt hat, daß hinsichtlich dieses Kernmaterials während der Wiederaufarbeitung einschließlich der Weitergabe an ein mit dieser Wiederaufarbeitung befaßtes Drittland wirksame Sicherungsmaßnahmen angewendet werden.

(6) Außerdem kann alles aus von einer Vertragspartei geliefertem Material gewonnene waffengrädige Material nur in Einrichtungen gelagert, geändert oder verwendet oder an Einrichtungen weitergegeben oder erneut weitergegeben werden, die vom Empfängerland vorgeschlagen werden und für die andere Vertragspartei annehmbar sind, und zwar erst, nachdem die IAEO bestimmt hat, daß wirksame Sicherungsmaßnahmen angewendet werden.

(7) Der Reexport von Ausrüstungen, Kernmaterial, eigens für die Herstellung oder Verwendung von Kernausrüstungen hergerichteten Stoffen sowie Anlagen und einschlägigen technologischen Informationen, die auf Grund dieses Abkommens geliefert werden, sowie der Export von Gegenständen, die aus diesen Lieferungen gewonnen worden sind, in einen Drittstaat erfolgen nur, wenn der Empfängerstaat des Reexports oder Exports dieselben wie die in diesem Artikel vorgesehenen Zusicherungen gemacht hat.

Artikel 4

Jede Vertragspartei ist der anderen gegenüber verantwortlich dafür, daß die Bestimmungen dieses Abkommens von allen ihren institutionellen Organisationen und von allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden privaten und juristischen Personen angenommen und eingehalten werden.

Artikel 5

(1) Zur Förderung der Durchführung dieses Abkommens und der nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden besonderen Vereinbarungen wird eine Gemeinsame Kommission eingesetzt, die aus Vertretern der Vertragsparteien besteht, denen Berater zur Seite stehen können.

(2) Die Gemeinsame Kommission tritt regelmäßig zusammen, um die hinsichtlich der Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse erzielten Fortschritte zu überwachen und über gegebenenfalls zur Durchführung der Zusammenarbeit auf Grund dieses Abkommens erforderliche zusätzliche Maßnahmen sowie über Änderungen dieses Abkommens, die von einer der Vertragsparteien vorgeschlagen werden, um die Ziele ihrer Zusammenarbeit möglichst wirksam zu erreichen, zu beraten, insbesondere über Fragen im Zusammenhang mit den Artikeln 1, 2 und 3. Zur Behandlung von Einzelfragen können Sachverständigengruppen gebildet werden.

Artikel 6

(1) Der Austausch von Informationen erfolgt entweder zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den von ihnen bezeichneten Stellen.

(2) Die Vertragsparteien oder die von ihnen bezeichneten Stellen können die erhaltenen Informationen an öffentliche Einrichtungen oder an von der öffentlichen Hand getragene gemeinnützige Einrichtungen oder Unternehmen weitergeben. Die Weitergabe von Informationen an diese oder andere Stellen oder Personen ist ausgeschlossen oder eingeschränkt, wenn eine der Vertragsparteien oder die bezeichneten Stellen dies vor oder bei dem Austausch beschließen.

(3) Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die nach diesem Abkommen oder den zu seiner Durchführung zu schließenden besonderen Vereinbarungen berechtigten Empfänger von Informationen diese nicht an Stellen oder Personen weitergeben, die nach diesem Abkommen oder den nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden besonderen Vereinbarungen nicht zum Empfang der Informationen befugt sind.

Artikel 7

(1) Dieses Abkommen gilt nicht für

a) Informationen, die auf Grund der Rechte Dritter oder von mit Dritten geschlossenen Vereinbarungen nicht mitgeteilt werden dürfen;

b) amtlich geheimgehaltene Informationen, sofern nicht die zuständigen Behörden des betreffenden Landes vorher ihre Zustimmung erteilt haben. Die Handhabung dieser Informationen bedarf einer besonderen Vereinbarung, in der die Verfahren für die Weitergabe festgelegt sind.

(2) Die Weitergabe von Informationen mit Handelswert erfolgt auf Grund der nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden besonderen Vereinbarungen.

(3) Die nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden besonderen Vereinbarungen bestimmen, wem Informationen mit Handelswert zustehen, die sich aus der gemeinsamen Forschung und Entwicklung ergeben.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Partner der Zusammenarbeit zu veranlassen, einander weitestgehend den Grad an Zuverlässigkeit und Anwendbarkeit der ausgetauschten Informationen oder der zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungen mitzuteilen. Der Umstand, daß die Vertragsparteien gegebenenfalls an der Weitergabe von Informationen im Rahmen dieser Zusammenarbeit beteiligt sind, begründet nicht ohne weiteres die Haftung der Vertragsparteien.

(2) Die nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden besonderen Vereinbarungen haben erforderlichenfalls insbesondere Bestimmungen über die Haftung wegen Schäden vorzusehen, welche die Vertragsparteien oder Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung der Zusammenarbeit auf Grund dieses Abkommens erleiden.

Artikel 9

Die Zusammenarbeit auf Grund dieses Abkommens wird im Einklang mit den im Hoheitsgebiet jeder Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften durchgeführt. Die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft bleiben unberührt.

Artikel 10

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden in gegenseitiger Konsultation nach Maßgabe des Völkerrechts zwischen den Vertragsparteien beigelegt, sofern in den nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden besonderen Vereinbarungen nichts anderes vereinbart wird.

Artikel 11

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Spanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt fünfzehn Jahre in Kraft; danach verlängert es sich um jeweils fünf Jahre, sofern nicht eine Verlängerung durch eine Mitteilung einer Vertragspartei mindestens zwölf Monate vor Ablauf eines solchen Zeitabschnitts ausgeschlossen wird. Die Geltungsdauer der nach Artikel 1 Absatz 2 zu schließenden besonderen Vereinbarungen wird durch die Beendigung dieses Abkommens nicht berührt. Wenn dieses Abkommen außer Kraft getreten ist, bleiben seine Bestimmungen noch so lange und soweit in Kraft, wie dies zur Durchführung der nach Artikel 1 Absatz 2 geschlossenen besonderen Vereinbarungen nötig ist. Einschlägige Bestimmungen dieses Abkommens über die Weitergabe von Ausrüstungen, eigens für die Herstellung oder Verwendung von Kernmaterial hergerichtete Stoffe sowie Anlagen und Informationen bleiben unberührt, wenn dieses Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Änderungen dieses Abkommens werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart und treten durch Notenwechsel in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 5. Dezember 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Peter Hermes

Hilger Haunschild

Für die Regierung des Königreichs Spanien

E. Garriges

Anlage

Das Niveau des von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden zu gewährleistenden physischen Schutzes bei der Verwendung, Lagerung und Beförderung des in der beigefügten Tabelle aufgeführten Materials muß mindestens die folgenden Merkmale aufweisen:

Kategorie III

Verwendung und Lagerung innerhalb eines Bereichs, dessen Zugang überwacht wird.

Beförderung unter besonderen Vorsichtsmaßregeln einschließlich vorheriger Absprache zwischen Absender, Empfänger und Beförderer sowie vorheriger Vereinbarung zwischen den Staaten bei grenzüberschreitendem Transport hinsichtlich des Zeitpunkts, des Ortes und des Verfahrens für den Übergang der Verantwortung für den Transport.

Kategorie II

Verwendung und Lagerung innerhalb eines geschützten Bereichs, dessen Zugang überwacht wird, d. h. eines Bereichs unter ständiger Beobachtung durch Wachen oder elektronische Vorrichtungen, umgeben von einer physischen Umgrenzung mit einer begrenzten Anzahl ausreichend kontrollierter Eingänge, oder eines Bereichs mit einem gleichwertigen Niveau des physischen Schutzes.

Beförderung unter besonderen Vorsichtsmaßregeln einschließlich vorheriger Absprache zwischen Absender, Empfänger und Beförderer sowie vorheriger Vereinbarung zwischen den Staaten bei grenzüberschreitendem Transport hinsichtlich des Zeitpunkts, des Ortes und des Verfahrens für den Übergang der Verantwortung für den Transport.

Kategorie I

Material in dieser Kategorie ist mit äußerst zuverlässigen Systemen wie folgt gegen unbefugte Verwendung zu schützen:

Verwendung und Lagerung innerhalb eines äußerst geschützten Bereichs, d. h. eines geschützten Bereichs der für die Kategorie II definierten Art, bei dem der Zugang zusätzlich auf Personen beschränkt ist, deren Vertrauenswürdigkeit festgestellt worden ist, und der unter der Beobachtung von Wachen steht, die sich in engem Kontakt mit den entsprechenden Einsatzkräften für den Notfall befinden. Ziel der in diesem Zusammenhang getroffenen Einzelmaßnahmen muß die Entdeckung und Verhinderung von Anschlägen, unbefugtem Zugang oder unbefugter Entfernung von Material sein.

Beförderung unter besonderen Vorsichtsmaßregeln der für die Beförderung von Material der Kategorie II und III beschriebenen Art sowie zusätzlich unter ständiger Beobachtung durch Begleitpersonal und unter Bedingungen, die einen engen Kontakt mit den entsprechenden Einsatzkräften gewährleisten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Spanien benennen diejenigen Stellen oder Behörden, deren Aufgabe es ist zu gewährleisten, daß das Niveau des Schutzes in angemessener Weise eingehalten wird, und in deren Zuständigkeit ferner die innerstaatliche Koordinierung von Not- bzw. Wiederbeschaffungsmaßnahmen im Falle der unbefugten Verwendung oder Handhabung geschützten Materials liegt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung des Königreichs Spanien benennen Kontaktstellen innerhalb ihrer jeweiligen Behörden, die in Fragen der Beförderung außer Landes sowie in anderen Fragen von gemeinsamem Interesse zusammenarbeiten.

Tabelle: Einteilung von Kernmaterial

Material	Form	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III
1. Plutonium[a])	Unbestrahlt[b])	2 kg und mehr	weniger als 2 kg, jedoch mehr als 500 g	500 g und weniger[c])
2. Uran-235	Unbestrahlt[b])			
	— Uran angereichert auf 20 % ^{235}U und mehr	5 kg und mehr	weniger als 5 kg, jedoch mehr als 1 kg	1 kg und weniger[c])
	— Uran angereichert auf 10 % ^{235}U, jedoch weniger als 20 %	—	10 kg und mehr	weniger als 10 kg[c])
	— Uran angereichert über den natürlichen Gehalt, jedoch weniger als 10 % ^{235}U[d])	—	—	10 kg und mehr
3. Uran-233	Unbestrahlt[b])	2 kg und mehr	weniger als 2 kg, jedoch mehr als 500 g	500 g und weniger
4. Bestrahlter Brennstoff			abgereichertes oder Natururan, Thorium oder schwach angereicherter Brennstoff (weniger als 10 % spaltbarer Gehalt) [e]), [f])	

a) Wie in IAEO-Dokument INFCIRC 209 bezeichnet.

b) Material, das nicht in einem Reaktor bestrahlt wurde, oder Material, das in einem Reaktor bestrahlt wurde, jedoch mit einem Strahlungsgrad, der 100 rad/Stunde auf einen Meter ungeschützt entspricht oder darunter liegt.

c) Alles, was unter einer radiologisch bedeutsamen Menge liegt, sollte ausgenommen werden.

d) Natururan, abgereichertes Uran und Thorium sowie Mengen von auf weniger als 10% angereichertem Uran, die nicht unter die Kategorie III fallen, sollten entsprechend den Grundsätzen einer umsichtigen Betriebsleitung geschützt werden.

e) Zwar wird dieses Schutzniveau empfohlen, doch stände es den Staaten frei, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten eine andere Kategorie des physischen Schutzes anzuwenden.

f) Sonstiger Brennstoff, der aufgrund seines ursprünglichen Gehalts an spaltbarem Material vor der Bestrahlung in Kategorie I oder II eingestuft wurde, kann um eine Kategoie heruntergestuft werden, solange der Strahlungsgrad des Brennstoffs mehr als 100 rad/Stunde auf einen Meter ungeschützt beträgt.

Bekanntmachung der deutsch-griechischen Vereinbarung über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Vom 8. Februar 1979

In Bonn ist am 30. November 1978 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Koordination der Hellenischen Republik über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden und am gleichen Tage in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Februar 1979

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Dr. Lehr

Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Koordination der Hellenischen Republik über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

1. Der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Koordination der Hellenischen Republik

— in der Erkenntnis, daß Wissenschaft und Technik und ihre Anwendung einen bedeutenden Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung darstellen,

— von dem Wunsch geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu stärken

— und im Hinblick auf den Beitritt Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften

sind übereingekommen, eine enge wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern zu fördern.

Zu diesem Zweck werden der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Koordination der Hellenischen Republik — über das Amt für wissenschaftliche Forschung und Technologie — ein Programm der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zum Austausch von Informationen, Kenntnissen, Erfahrungen, Geräten und Materialien und zum Austausch von Personal für beiderseitig interessierende Fragen erarbeiten, um gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu planen und durchzuführen.

2. In dieses Programm können alle Gebiete der Wissenschaft und Technik (Natur- und Ingenieurwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften) einbezogen werden. Die konkreten Bereiche und die Ziele der Zusammenarbeit werden von beiden Seiten gemeinsam festgelegt.

3. Die Zusammenarbeit kann folgende Tätigkeiten umfassen:

3.1 Veranstaltung gemeinsamer Seminare in beiden Ländern über wissenschaftliche und technologische Fragen;

3.2 Vereinbarung über den Austausch und die Anwendung von wissenschaftlichen Daten, Informationen, Geräten und Materialien;

3.3 Personalaustausch und Besuche von Wissenschaftlern und Technikern sowie Erfahrungsaustausch unter Mitarbeitern der beteiligten Dienststellen beider Länder über wissenschaftspolitische Fragen;

3.4 Informations- und Erfahrungsaustausch über die Abwicklung von Forschungsprogrammen;

3.5 gemeinsame Forschungsprojekte in der Grundlagenforschung und in der angewandten Forschung.

4. Beide Seiten werden sich an den Arbeiten und Kosten jeder im Programm vorgesehenen Tätigkeit beteiligen; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sich Mittel, Personal oder Anlagen bei jeder einzelnen Tätigkeit genau entsprechen. Verpflichtungen werden von beiden Seiten nur eingegangen, sofern die erforderlichen Mittel im Haushalt der beiden Dienststellen bereitgestellt sind.

5. Für die Tätigkeiten im Rahmen dieses Programms trägt, mit Ausnahme von Besuchen von Mitarbeitern der Dienststellen, jede Seite die Grundkosten der in ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten (dazu gehören zum Beispiel die Gehälter der eigenen Wissenschaftler, Techniker und des sonstigen Personals sowie die Kosten von Inlandsreisen).

Bei einem Personalaustausch übernimmt die aufnehmende Seite die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die im Zusammenhang mit der vereinbarten wissenschaftlichen Aufgabe des Besuchers im Inland entstehenden Reisekosten, während die entsendende Seite die Kosten für grenzüberschreitende Reisen sowie die Gehälter des entsandten Personals trägt. Die Tagegeldsätze richten sich nach den jeweiligen Lebenshaltungskosten und werden durch Briefwechsel zwischen den beiden Dienststellen festgelegt.

6. Jede Seite benennt einen leitenden Mitarbeiter, der für das Programm verantwortlich ist und die Verbindung zur anderen Seite in allen Fragen sicherstellt, die sich auf die Durchführung des Programms beziehen.

Die verantwortlichen leitenden Mitarbeiter der beiden Dienststellen treffen so oft wie erforderlich in der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik zusammen, um eine wirksame Durchführung des Programms zu gewährleisten und gemeinsam die laufenden und geplanten Tätigkeiten des Programms festzulegen.

7. Der Leiter der für die internationale Zusammenarbeit zuständigen Unterabteilung des Bundesministeriums für Forschung und Technologie und der Leiter des Amtes für wissenschaftliche Forschung und Technologie, die von den erforderlichen Sachverständigen beider Seiten begleitet werden können, werden mindestens einmal im Jahr zusammentreffen, um den Fortgang der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung zu überprüfen, um gegebenenfalls Änderungen am Programm vorzuschlagen und um sich gegenseitig über neue wissenschaftliche Schwerpunkte in beiden Ländern zu unterrichten.

Die erste gemeinsame Sitzung findet innerhalb von sechs Monaten nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung statt und dient insbesondere dem Zweck, Absprachen über folgende Punkte auszuarbeiten:

7.1 Verwaltungsrichtlinien für die Durchführung der gemeinsamen Tätigkeiten des Programms;

7.2 Auswahl konkreter Gebiete für eine Zusammenarbeit;

7.3 Regelungen bezüglich der Eigentums- und Patentrechte, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben.

8. Die sich aus dem Programm ergebenden Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit werden der Fachwelt beider Länder nach den auf beiden Seiten üblichen Verfahren und Regelungen mitgeteilt.

9. Beide Seiten beabsichtigen, alle aus den Tätigkeiten im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden wissenschaftlich-technischen Informationen jedem Interessierten in den beiden Ländern sowie der internationalen Fachwelt zugänglich zu machen. Diese Informationen unterliegen den besonderen Bestimmungen über Eigentums- und Patentrechte, die gemäß Absatz 7.3 noch zu vereinbaren sind.

10. Beide Seiten erleichtern, falls erforderlich, im Zusammenwirken mit den zuständigen Dienststellen beider Länder die Erteilung von Genehmigungen für die Ein- und Ausreisen beziehungsweise die Ein- und Ausfuhr in das jeweilige Hoheitsgebiet des zur Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen des Programms erforderlichen Personals beziehungsweise der dafür benötigten Geräte und Materialien.

11. Diese Vereinbarung gilt im Rahmen der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Hellenischen Republik. Sie gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Forschung und Technologie gegenüber dem Minister für Koordination innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Unterzeichnet in Bonn am 30. November 1978 in zwei Urschriften in deutscher und griechischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Volker Hauff
Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

Constantin Mitsotakis
Minister für Koordination der Hellenischen Republik

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — **Druck:** Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 AX · Gebühr bezahlt